

Zwischen der  
**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch  
**die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport**

und der

**Balance GmbH, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
Nordstraße 311, 28217 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII**

geschlossen:

---

**1. Gegenstand**

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Balance GmbH, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Nordstraße 311 in 28217 Bremen - im Folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Jugendwohngemeinschaft (JWG) Lüder-Bömermann-Straße 5 in 28777 Bremen** für Jugendliche nach §§ 27 i.V.m. 34, 35a und 41 SGB VIII erbringt.
- 1.2 Grundlage dieser Vereinbarung ist das Fachkonzept des Einrichtungsträgers vom 21.07.2020 (Anlage 1) sowie die Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers vom 13.07.2020 (Anlage 2). Die Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers zur JWG Lüder-Bömermann-Straße entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten **Leistungsangebotstyp Nr. 6 „Heimerziehung/ Jugendwohngemeinschaft“**. Darüber hinaus ist der Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum 01.08.2020 - 31.07.2021 (Anlage 3) Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.3 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der unter Punkt 1.2 genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der aktuellsten Fassung.

## **2. Leistung**

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der in der Betriebserlaubnis vom 20.07.2020 genannten Bedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Das Fachkonzept und die Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers sind als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sachliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 2.3 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.4 Die Einrichtung verfügt über insgesamt 7 Plätze.
- 2.5 Der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

## **3. Leistungsentgelt**

- 3.1 Für den Zeitraum **01.08.2020 - 31.07.2021** beträgt die **Gesamtvergütung für die JWG:**

**134,44 € pro Person / täglich**

**(Freihaltgeld: 121,00 € pro Person täglich)**

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

**127,12 € pro Person / täglich** und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

**7,32 € pro Person / täglich**

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 3) zu entnehmen.

- 3.2 Die unter Ziffer 3.1 genannte Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

#### **4. Vereinbarungszeitraum**

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2020 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, bis zum 31.07.2021 geschlossen.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

#### **5. Prüfungsvereinbarung**

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2020 und 2021 bis zum 31.03.2022 vorgelegt wird. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Darstellung im Berichtswesen in Form eines standartisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

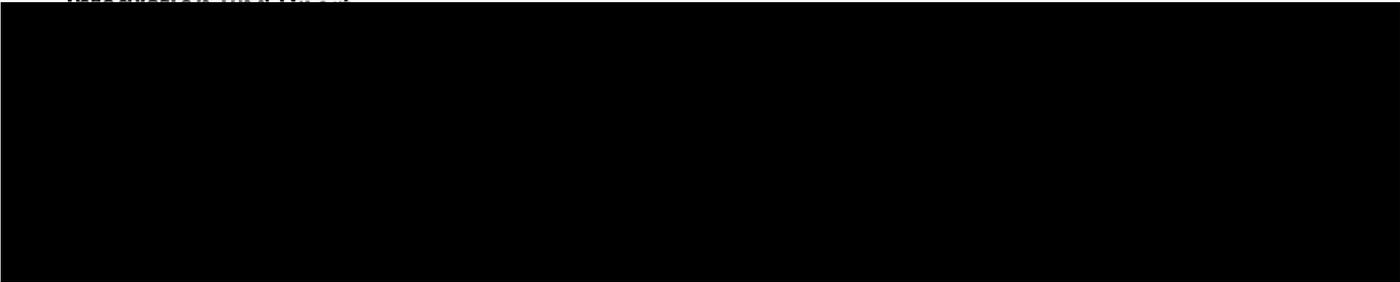
## **6. Sonstiges**

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, 28.07.2020

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,**

**Einrichtungsträger**

- 
- Anlage 1: Fachkonzept des Einrichtungsträgers vom 21.07.2020
- Anlage 2: Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers:“ (LAT Nr. 6 „Heimerziehung / Jugendwohngemeinschaft) vom 13.07.2020
- Anlage 3: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum (01.08.2020 - 31.07.2021)

## **Konzeption**

### **Wohngruppe für Mädchen und junge Frauen gem. §§ 9 Abs. 3, 27 SGB VIII i.V. mit 34 SGB, 35a SGB VIII und 41 VIII**

#### **Träger:**

**Balance GmbH**

**Kinder- Jugend- und Familienhilfe GmbH**

#### **Standort:**

**Lüder-Bömermann-Str. 5, 28777 Bremen**

#### **Ausgangslage**

Die Gesellschaft Balance mbH, ein Team aus sozialpädagogischen Fachkräften überwiegend mit Migrationshintergrund, hat seit September 2010 für die Leistungserbringung der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) und Erziehungsbeistandschaft (EB) im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 77 SGB VIII eine Leistungsvereinbarung mit der kreisfreien Stadt Delmenhorst sowie seit Juni 2011 (EB Leistungsmodul II und III) und Juli 2011 (SPFH) mit der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend, Frauen, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen abgeschlossen.

Im Rahmen der Erweiterung der Leistungsangebote des Trägers wurde zusätzlich ab 01.01.2015 mit der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen – jetzt Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport – eine Leistungsvereinbarung zur Durchführung der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE) gem. § 35 SGB VIII abgeschlossen.

Im II. Quartal 2016 hat der Träger sein Leistungsangebot um das ambulante betreute Jugendwohnen gem. § 34 SGB VIII erweitert und hat mit dem Referat Vertragswesen bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eine entsprechende Leistungs- und Entgeltvereinbarung abgeschlossen.

Mit dem Leistungsangebot „Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechtes“ gem. § 18 Abs 3 SGB VIII in Verb. mit §§ 1684, 1685, 1686a BGB hat der Träger sein Leistungsspektrum weiter ergänzt und zum 01.01.2019 mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eine entsprechende Leistungs- und Entgeltvereinbarung abgeschlossen.

Die Gesellschaft ist schwerpunktmäßig in der Stadtgemeinde Bremen und in der Stadt Delmenhorst tätig, zusätzlich im Landkreis Oldenburg und der Stadt Oldenburg hier überwiegend in den Bereichen SPFH und EB. Mit dieser Kommune und der Kreisverwaltung wurden keine gesonderten Vereinbarungen abgeschlossen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Grundlage der mit der Stadt Delmenhorst und der

Stadtgemeinde Bremen, Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen -jetzt Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport abgeschlossenen Vereinbarungen.

### **Geschäftsführung/Fachliche Leitung/Verwaltung/Mitarbeiter/innen**

Die Geschäftsführung und fachliche Leitung des Trägers erfolgt durch einen Dipl. Sozialpädagogen mit Hochschulabschluss und langjähriger Berufserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie einer Zusatzqualifikation beim Norddeutschen Institut für Kurzzeittherapie, NIK e. V. als systemischer Berater und Therapeut (Abschluss Ende 2015).

Die Verwaltungsaufgaben übernimmt eine Fachkraft für Bürokommunikation.

Der Träger beschäftigt ein multiprofessionelles Team diplomierter und staatlich anerkannter Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiter/-innen und Erzieher/-innen überwiegend mit Migrationshintergrund und entsprechenden Sprachkompetenzen. Auf dieser Grundlage gelingt es ihm niedrigschwellig Zugang zur Klientel zu finden.

Es stehen u.a. Fachkräfte mit folgenden Sprachkenntnissen zur Verfügung:

Türkisch  
Arabisch  
Russisch  
Kurdisch  
Persisch  
Französisch  
Englisch  
Dari  
Polnisch

### **Qualitätsstandards und methodischer Ansatz des Trägers**

Der Träger arbeitet mit Menschen unterschiedlicher Nation, Religion, Kultur offen und vorurteilsfrei zusammen. Dabei orientiert sich der Träger an der Würde und der Unantastbarkeit menschlichen Lebens. Dieser Auftrag ist ein universeller und keinen religiösen oder kulturellen Einschränkungen unterworfen.

Der Träger nutzt in seiner Arbeit den systemischen Beratungsansatz. Systemische Beratung bezieht sich auf die Grundlagen der Systemtheorie und erklärt das Verhalten von Menschen nicht isoliert aus deren inneren Eigenschaften heraus, sondern aus ihren Beziehungen untereinander und zu ihrer Systemumwelt. Familienberatung / Systemische Beratung zielt ab auf die Erweiterung von Wahrnehmungs- und Handlungsmöglichkeiten. und ist aufmerksam für den Kontext der Ratsuchenden, Sie achtet deren Ressourcen und Autonomie und pflegt einen respektvollen Dialog mit dem beraterischen Gegenüber

Grundlage für das Selbstverständnis der Mitarbeiter/-innen des Trägers und für den methodischen Ansatz ist das mit den Mitarbeiter/-innen unter externer Begleitung entwickelte Partizipations- und Beschwerdemanagement Konzept.

Im Rahmen einer regelmäßig stattfindenden Supervision werden die Vorgehensweisen reflektiert und ggfs. angepasst bzw. weiterentwickelt.

### **Art des Angebotes/Zielgruppe**

Mit der Konzeptionierung eines geschlechtshomogenen Wohn- und Betreuungsangebotes für Mädchen und jungen Frauen (Stichwort: Mädchenarbeit) im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe stellt sich der Träger der gesellschaftlichen Verantwortung für diesen Personenkreis und den Bedarfsanforderungen des Amtes für Soziale Dienste. Dabei sollen neben Mädchen/Junge Frauen, die in unserem Kulturkreis aufgewachsen sind insbesondere auch die spezifischen Bedarfe und Bedürfnisse der unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen weiblichen Flüchtlinge /Ausländer Berücksichtigung finden. Insbesondere die Unterstützung bei der Bearbeitung der bestehenden Problemlagen und bei der Aufarbeitung der Fluchterfahrungen (Bearbeitung der Traumata), das Zugänglichmachen von Sprache, Bildung und Berufsausbildung ist eine grundlegende Aufgabe im Betreuungsprozess. Das Angebot zeichnet sich darüber hinaus dadurch aus, dass in rein weiblichen Zusammenhängen mit emanzipatorischer und/oder feministischer Zielsetzung gearbeitet wird.

Viele dieser jungen Mädchen sind vor und während der Flucht Opfer und Zeugen schwerer Menschenrechtsverletzungen geworden (Gewalt, Unterdrückung, sexuelle Ausbeutung und Verfolgung). Sie sind häufig traumatisiert und aufgrund fehlender familiärer Unterstützung besonders schutzbedürftig. In diesem Zusammenhang muss den gesundheitlichen Bedürfnissen eine besondere Bedeutung beigemessen werden.

### **Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt**

Im Betreuten Mädchenwohnen findet die Arbeit zum großen Teil mit Klientinnen statt, für die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalterfahrungen ebenfalls zu den Fluchtursachen zählen, aber auch fluchtspezifische sowie postmigrantische Erfahrungen darstellen.

### **Prämigratorische Ereignisse z.B.**

- Benachteiligung bei der Versorgung mit Nahrung, medizinischer Versorgung und beim Zugang zu Bildung
- emotionale und körperliche Misshandlung
- Kinderehe
- sexueller Missbrauch
- arrangierte Ehe oder Androhung derselben
- Genitalverstümmelung oder Androhung derselben
- Kriegserlebnisse
- Zwangsrekrutierung durch das Militär oder religiöser Gruppierungen
- Entführung durch Mitglieder der Konfliktparteien
- Massenvergewaltigungen und erzwungene Schwangerschaften
- Menschenhandel
- Verfolgung

### **Fluchtspezifische Erfahrungen z.B.**

- sexuelle Übergriffe und Vergewaltigung
- Nötigung, Erpressung durch Autoritätspersonen / Personen in Machtpositionen
- Dauer und Kosten der Flucht i.V.m. Zwangsprostitution
- Misshandlungen und Folter

## **Postmigratorische Erfahrungen z.B.**

- sexuelle Ausbeutung von unbegleiteten Mädchen oder jungen Frauen, die sich um einen Rechtsstatus im Aufnahmeland oder um Zugang zu Unterstützung und Ressourcen bemühen
- Missbrauch in Aufnahmeeinrichtungen
- prekäre Situation in Inobhutnahmestellen / Hostel

Es ist das vorrangige Ziel der Kinder- und Jugendhilfe den Betroffenen sichere Orte zu bieten, damit sie erlittene Traumatisierungen in Herkunftsmilieus bzw. auf der Flucht bewältigen und ggf. Retraumatisierungen vorbeugen können. Grundlage für die Arbeit sind u. a. Elemente der Standards für traumapädagogische Konzepte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe – Positionspapier der BAG Traumapädagogik.

Das Ziel des Trägers Balance GmbH ist es deshalb, diesen jungen Menschen im schützenden und unterstützenden Rahmen der Wohngruppenatmosphäre Sicherheit zu bieten im neuen Kulturkreis Vertrauen aufzubauen und mit ihnen gemeinsam Perspektiven für ein weiteres eigenständiges Leben zu entwickeln.

## **Personenkreis/Betreuungsplätze**

Das Angebot richtet sich an

- junge Frauen in der Regel ab 16 Jahre unabhängig von Herkunft, Sozialisation, Ethnie/Kultur und Religion,
- junge Frauen mit geschlechtsspezifischen Gewalterfahrungen und den sich daraus ergebenden Folgen bzw. die davon bedroht sind,
- junge Frauen mit Flucht- und/oder Migrationshintergrund, (Fluchttraumata und Gewalterfahrungen)
- junge Frauen, deren Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie/Pflegefamilie nicht mehr gewährleistet werden kann bzw. bei Verlust der Eltern/Familie
- junge schutzlose Frauen in Unkenntnis der fremden Kultur, Lebensweise und Sprache
- junge Frauen bei Fehlen einer realistischen Lebensplanung (z.B. Schule und/oder Ausbildungsstelle) mit dem Bedarf eines stabilen bzw. stabilisierenden sozialen Umfeldes mit regelmäßiger Betreuung

## **Erweiterter Personenkreis**

Junge Frauen, die während des Aufenthaltes in der Jugendwohngruppe schwanger werden, sollen soweit die Rahmenbedingungen es zulassen -und es dem Wunsch der Klientin entspricht- in der Jugendwohngruppe verbleiben können. In diesem Zusammenhang werden auch die Schwangerschaftsvorsorge in Kooperation mit den Ärzten und Hebammen, die Vorbereitung auf die Geburt und alle weiteren damit zusammenhängenden Hilfen begleitet und sind Bestandteil der Leistung.

## **Rechtsgrundlage für die Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt in der Regel auf der Grundlage des Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe (KJHG), § 27 in Verbindung mit §§ 34, 41 SGB VIII, in der Ausnahme soweit geeignet auch auf der Grundlage des § 35a SGB VIII.

## **Zielsetzung des Angebotes**

In der Mädchenwohngruppe sollen die jungen Menschen lernen, ihren Alltag und ihr Leben selbständig und eigenverantwortlich zu bewältigen. Sie sollen dazu befähigt werden, ihre Pflichten zu erfüllen und auch ihre Rechte wahrzunehmen. In der Betreuung erhalten die jungen Menschen individuelle Hilfestellung, insbesondere bei der Bewältigung vom Erlernen einer selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung und Förderung der Sozialisations- und Persönlichkeitsentwicklung. Dazu gehören u.a.:

- Hinführung zu Sprach- und Integrationskursen, Erlernen der deutschen Sprache
- Unterstützungsangebote zur Integration in die Schul- und Ausbildungsgänge zur Erreichung des Schul- bzw. Berufsabschlusses sowie -soweit erforderlich- die Bereitstellung von individuellen Lernhilfen
- Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten; Hilfen zur Strukturierung des Lebensalltags
- Hilfen bei ausländerrechtlichen Fragen und Problemstellungen
- Anleitung zu gesunder Lebensführung (Ernährung, Hygiene, Sport)
- Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der Trennungs- und Verlusterfahrung
- Unterstützung bei der Stabilisierung und Aufarbeitung der traumatischen Erfahrungen ggf. unter Inanspruchnahme externer heilpädagogischer bzw. therapeutischer Leistungen oder im Rahmen einer externen Psychotherapie
- Auseinandersetzung mit der Lebensgeschichte und den eigenen kulturellen Wurzeln
- Unterstützung bei der Identitätsfindung im neuen gesellschaftlichen und kulturellen Kontext
- Stärkung von Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl
- Hinführung zu den in Deutschland geltenden Normen und Werten und Befähigung zu einem Leben in beiden Kulturen
- Erarbeitung einer realistischen Lebensperspektive, die ggf. sowohl auf einen Verbleib, als auch auf die Rückkehr ins Herkunftsland vorbereiten kann
- Heranführung an eigene Lebensentwürfe
- Integration in das Wohnumfeld sowie im Sozialraum mit dem Ziel Zugang zu den sozialen Netzen zu finden und stabil zu halten sowie sich auf sie zu stützen
- Aufbau sozialer Kompetenzen und sozial verträglichem Verhalten,
- Sicherstellung einer regelmäßig medizinischen Versorgung
- Verantwortungsvoller Umgang mit Suchtmitteln (Alkohol, Nikotin)
- Hinführung zu einer eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum

Zusätzlich wird bei der Zielgruppe schwangerer Frauen zur Vorbereitung auf die Geburt des Kindes das Thema Gesundheit für Mutter und Kind unter den Aspekten

- Schlafen und Wachen
- Körperkontakt und Tragen
- Körperpflege
- Ernährung
- Das gesunde Kind und seine normale Entwicklung
- Das kranke Kind
- Welche Hilfe braucht das Kind
- Erkennen von Notfallsituationen

bearbeitet.

Darüber hinaus werden Themen u.a. wie Methoden der Verhütung, Familiensysteme, unterschiedliche Lebensformen und Themen, welche die Mädchen und jungen Frauen betreffen und selbst einbringen, behandelt.

### **Aufnahmekriterien**

Die Aufnahme in der Mädchenwohngruppe erfolgt aufgrund der Antragstellung der Leistungsberechtigten beim Jugendamt/Amt für Soziale Dienste Bremen. Voraussetzung für eine Aufnahme ist die Bereitschaft der jungen Frau sich auf die Hilfe einzulassen und am Erfolg der Maßnahme mitzuwirken. Der junge Mensch sollte über ein Mindestmaß an Selbstständigkeit in den wichtigsten Alltagsvollzügen verfügen.

Suchtmittelgebrauch ist kein Ausschlusskriterium für die Aufnahme in die Einrichtung; er darf jedoch nicht im Vordergrund der Betreuung stehen. Wird das Erreichen der Ziele durch Suchtmittelkonsum verhindert, so muss eine andere Zielsetzung oder eine andere Hilfeform gefunden werden.

Akut suizidgefährdete junge Mädchen und Frauen mit massiv selbstschädigendem und -verletzendem Verhalten können nicht aufgenommen werden. Drogenabhängige/substituierte Mädchen/junge Frauen können ebenfalls keine Aufnahme finden.

### **Aufnahmeverfahren**

Das Aufnahmeverfahren beginnt mit einer Anfrage des Casemanagements/der sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamtes/Amtes für Soziale Dienste an den Träger. Daraufhin bietet die Geschäftsführung / fachliche Leitung des Trägers dem zuständigen Casemanagement und der Jugendlichen / jungen Frau ein Informationsgespräch an.

Nach einer Bedenkzeit für den jungen Menschen werden in einem Erstgespräch ihre Ziele an die Maßnahme und gegebenenfalls die der Eltern/des Vormundes und sonstiger Beteiligten thematisiert. Ebenso wird bei der Vorklärung besprochen, welche Hilfen im Rahmen des Settings möglich sind.

Bei einer positiven Entscheidung beider Seiten und nach Vorliegen des Hilfeplanes des zuständigen Jugendamtes kann die Aufnahme erfolgen.

### **Betreuungsangebot**

Das Betreuungsangebot erhält seine grundsätzliche Ausrichtung durch den Hilfeplan und den darin formulierten Zielen, der in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt/Amt für Soziale Dienste, dem jungen Menschen und eventuell weiterer beteiligter Personen/Kooperationspartner/-innen regelmäßig fortgeschrieben und bei Bedarf angepasst wird.

Das Betreuungsangebot und die spezifischen Leistungen des Kinder- und Jugendhilfeträgers Balance orientieren sich am jungen Menschen, an seiner Biographie, den Problemstellungen und seinen Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung.

Die Betreuungsarbeit ist ressourcenorientiert, transparent und partizipatorisch aufgebaut, das heißt das Fachpersonal setzt an den Stärken der jungen Menschen an und macht dies für sie sichtbar. Das Mädchen bzw. die junge Frau wird als eigenständige Persönlichkeit respektiert. Die Betreuungsinhalte werden individuell auf den jungen Menschen – entsprechend der vorhandenen Ressourcen und Risiken/Problemlagen – abgestimmt. Die Intensität der Betreuung wird je nach Entwicklungsstand und jeweiliger Lebenssituation der jungen Menschen unterschiedlich gestaltet.

Die Betreuungsarbeit beinhaltet vor allem

- Vertrauensbildung
- Ordnen der Lebensbereiche wie Wohnen, Schule, Ausbildung, Familie und anderweitigen Bindungen
- Unterstützung bei der Aufarbeitung und Stabilisierung von Traumata bzw. Hinführung zu entsprechenden Angeboten
- Evaluierung von Triggern und Flashbacks
- Gestaltung der Freizeit, Finanz- bzw. Haushaltsplanung
- Förderung alltagspraktischer Kompetenzen

Dieses kann im Rahmen von Einzelgesprächen oder auch - soweit angezeigt - im Rahmen eines Gruppenangebotes erfolgen. Die damit verbundene Zielsetzung liegt in der Stärkung der sozialen Kompetenzen des Mädchens bzw. der jungen Frau.

### **Pädagogischer Ansatz**

Der Träger nutzt auch in diesem Leistungsangebot und für diese Zielgruppe den systemischen und ressourcenorientierten Beratungsansatz und legt den partizipatorischen Ansatz in der Alltagsarbeit zugrunde.

Junge Mädchen, die während der Flucht Opfer und Zeugen von traumatischen Erlebnissen (Gewalt, Unterdrückung, sexuelle Ausbeutung) geworden sind, werden zur Bearbeitung dieser Problemstellungen mit traumapädagogischen Ansätzen begleitet, mit dem Ziel der Aufarbeitung. Dieses erfolgt in der Regel mit weiteren Experten bzw. Kooperationspartnerinnen.

Die jungen Menschen werden bei Bedarf auch darin unterstützt, sich andere Hilfsangebote zu erschließen und diese zu nutzen. Dies können sowohl Fach- und Beratungsdienste, als auch Ressourcen im persönlichen Umfeld sein.

### **Selbstversorgung und Hauswirtschaft**

Der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung und Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken der jungen Menschen sicher. Ziel ist es, die jungen Mädchen und Frauen zum selbständigen Kochen anzuleiten und sie für eine gesunde Ernährung zu sensibilisieren und befähigen. Dieses schließt gemeinschaftliches Kochen und die gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten nicht aus.

### **Örtliche Anbindung des Angebotes und räumliche Ausstattung**

Die Wohngruppe befindet sich in einem Reihenhaus im Stadtteil Blumenthal. Öffentliche Verkehrsmittel sind zu Fuß erreichbar.

Das „Haus der Zukunft“ mit entsprechenden Freizeit- und Bildungsangeboten ist für die Bewohnerinnen fußläufig gut erreichbar.

Die räumliche Ausstattung des Angebotes umfasst neben den 7 teilmöblierten Einzelzimmern, einen Aufenthaltsraum, auf jeder Etage eine Küche, Bad/Dusche und WC. Für die Reinigung der Einzelzimmer sind schwerpunktmäßig die Mädchen und jungen Frauen zuständig, soweit erforderlich erfolgt dies unter Anleitung einer Raumpflegerin. Zwei Waschmaschinen und ein Trockner sind zur Nutzung durch die jungen Frauen vorhanden.

Der Aufenthaltsraum und die Küche stehen für gemeinsame Aktivitäten zur Verfügung. Zum Haus gehören eine Terrasse und ein Garten.

### **Personalausstattung**

Für das Betreuungsangebot stehen berufserfahrene sozialpädagogische Fachkräfte des Trägers zur Verfügung. Die Mitarbeiter/innen sind staatlich anerkannte Dipl. Sozialpädagoginnen bzw. Erziehungswissenschaftlerinnen mit entsprechender spezifischer Berufserfahrung für diese Zielgruppe und einer Zusatzqualifikation in Traumapädagogik oder staatlich anerkannte Erzieher/innen mit Berufserfahrung. Die Mitarbeiterschaft des Trägers verfügt über umfassende unterschiedliche Sprachkenntnisse.

Der Stellenplan und die Berechnung des Personalbedarfs ergeben sich aus der Zuordnung zum entsprechenden Leistungsangebotstyp und der entsprechenden Fallgruppenzuordnung und dem daraus abzuleitenden Betreuungsbedarf. Die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen sind im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches für die jungen Menschen verantwortlich. In ihrer Arbeit werden sie durch regelmäßige externe Supervision, Fachberatung und Fort- und Weiterbildungen u.a. in Kooperation mit dem Kronberger Kreis für dialogische Qualitätsentwicklung e.V. und anderen Instituten unterstützt.

Die Betreuungszeiten sind individuell dem Bedarf der jungen Menschen gem. dem durch das AfSD festgelegten Betreuungsumfang anzupassen. Eine Rufbereitschaft ist vorgesehen.

### **Finanzierung**

Die Ausstattung und Finanzierung der Mädchenwohngruppe orientiert sich an den geltenden „Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII des Landes Bremen“ und an den mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vereinbarten Leistungsvereinbarung und der Leistungsbeschreibung gem. § 78b SGB VIII auf der Grundlage des LAT Nr. 6.

Stand 21.07.2020



	<p>jungen Menschen individuelle Hilfestellung, insbesondere bei der Bewältigung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlernen einer selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung</li> <li>• Hinführung zu Sprach- und Integrationskursen, Erlernen der deutschen Sprache</li> <li>• Unterstützungsangebote zur Integration in die Schul- und Ausbildungsgänge zur Erreichung des Schul- bzw. Berufsabschlusses sowie -soweit erforderlich- die Bereitstellung von individuellen Lernhilfen</li> <li>• Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten; Hilfen zur Strukturierung des Lebensalltags</li> <li>• Hilfen bei ausländerrechtlichen Fragen und Problemstellungen</li> <li>• Anleitung zu gesunder Lebensführung (Ernährung, Hygiene, Sport)</li> <li>• Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung von Trennungs- und Verlusterfahrungen, Unterstützung bei der Bearbeitung von Traumata</li> <li>• Unterstützung bei der Stabilisierung und Aufarbeitung der traumatischen Erfahrungen ggf. unter Inanspruchnahme externer heilpädagogischer Leistungen oder im Rahmen einer externen Psychotherapie</li> <li>• Auseinandersetzung mit der Lebensgeschichte und den eigenen kulturellen Wurzeln</li> <li>• Unterstützung bei der Identitätsfindung im neuen gesellschaftlichen und kulturellen Kontext</li> <li>• Stärkung von Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl</li> <li>• Hinführung zu den in Deutschland geltenden Normen und Werten und Befähigung zu einem Leben in beiden Kulturen</li> <li>• Erarbeitung einer realistischen Lebensperspektive, die ggf. sowohl auf einen Verbleib, als auch auf die Rückkehr ins Herkunftsland vorbereiten kann</li> <li>• Heranführung an eigene Lebensentwürfe</li> <li>• Integration in das Wohnumfeld sowie im Sozialraum mit dem Ziel Zugang zu den sozialen Netzen zu finden und stabil zu halten sowie sich auf sie zu stützen</li> <li>• Aufbau sozialer Kompetenzen und sozial verträglichem Verhalten,</li> <li>• Sicherstellung einer regelmäßig medizinischen Versorgung</li> <li>• Umgang mit Suchtmitteln (Alkohol, Nikotin)</li> <li>• Hinführung zu einer eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum</li> </ul> <p>Zusätzlich wird bei der Zielgruppe schwangerer Frauen in Vorbereitung auf die Geburt des Kindes, ggf. in Anbindung an Vorbereitungskurse und in Kooperation mit anderen Einrichtungen das Thema Gesundheit für Mutter und Kind unter den Aspekten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schlafen und Wachen</li> <li>• Körperkontakt und Tragen</li> <li>• Körperpflege</li> <li>• Ernährung</li> <li>• Das gesunde Kind und seine normale Entwicklung</li> </ul>
--	---

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das kranke Kind</li> <li>• Welche Hilfe braucht das Kind</li> <li>• Erkennen von Notfallsituationen</li> </ul> <p>bearbeitet.</p> <p>Darüber hinaus werden Themen wie u.a. Verhütung, Familiensysteme, unterschiedliche Lebensformen und weitere Inhalte, welche die Mädchen und jungen Frauen in den Alltag einbringen behandelt.</p>
<b>5. Inhalte der Leistung</b>	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des SGB VIII, des Bundeskinderschutzgesetzes und der Standards für traumapädagogische Konzepte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe - Positionspapier der BAG Traumapädagogik.
<b>5.1 Unterkunft und Raumkonzept</b>	Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung / Pflege) von Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung. Allen Bewohnern steht ein teilmöbliertes Einzelzimmer zur Verfügung. Außerdem verfügt die Mädchenwohngruppe über einen Gemeinschaftsraum, zwei Gemeinschaftsküchen mit der Möglichkeit gemeinsam die Mahlzeiten einzunehmen. Zudem gibt es einen Außenbereich mit Garten. Konzeptionell bedingt sind die jungen Frauen und Mädchen für die Reinigung und Pflege des eigenen Wohnraumes zuständig und werden vom Träger hierzu angeleitet (vgl. Punkt 5.3).
<b>5.2 Verpflegung</b>	Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger (siehe Punkt 11), allerdings stellt der Träger die Anleitung zur Selbstversorgung mit Lebensmitteln und Getränken der jungen Menschen sicher. Ziel ist es, die jungen Mädchen und Frauen zum selbständigen Kochen anzuleiten und sie für eine gesunde Ernährung zu sensibilisieren und zu befähigen.
<b>5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung</b>	Täglich ist (mindestens) eine pädagogische Fachkraft vor Ort. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklungsbegleitung und Vermittlung sozialer/kultureller Kompetenzen</li> <li>• Bearbeitung/Aufarbeitung der persönlichen Biographie der jungen Frauen/Mädchen</li> <li>• Bearbeitung der traumatischen Erlebnisse (Flucht, etc.) unter Anwendung der Methoden der Traumapädagogik</li> <li>• Hilfen zur Strukturierung des Alltags</li> <li>• Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich</li> <li>• Sicherstellung einer regelmäßigen Teilnahme an Schule, Ausbildung, Beruf soweit erforderlich Hausaufgabenbetreuung</li> <li>• Initiierung ergänzender Unterstützungs- und Beratungsformen</li> <li>• gemeinsame Erziehungsplanung</li> <li>• Vermittlung von therapeutischen Unterstützungsmaßnahmen zur adäquaten Bearbeitung der Traumata</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung und Fallbesprechungen in Kooperation mit dem Gesundheitsamt und der Kinder- und Jugendpsychiatrie</li> <li>• Freizeitgestaltung und Gruppenaktivitäten</li> <li>• gemeinsame Unternehmungen, Gruppenabende/Hausversammlungen</li> <li>• Vermittlung von Alltagswissen</li> <li>• Aufbau von individuellen sozialen Netzwerken</li> <li>• Hilfen bei der Verselbständigung/Suche nach eigenem Wohnraum.</li> <li>• Beratung und Begleitung im Asylverfahren</li> </ul> <p>Die pädagogische Begleitung der Mädchenwohngruppe sichert insbesondere die lebenspraktische Unterstützung und Anleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Alltagsbewältigung, Körperhygiene, Kochen und Ordnung im eigenen Wohnraum und Haushalt, Freizeitgestaltung</li> <li>• bei der Entwicklung einer Tagesstruktur,</li> <li>• bei der eigenen Finanzplanung der Mädchen/jungen Frauen</li> <li>• beim Lebensmitteleinkauf,</li> <li>• bei der Vorbereitung und Einnahme einer (gemeinsamen) Mahlzeit.</li> <li>• Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten</li> <li>• Beteiligung der jungen Frauen/Mädchen in allen sie betreffenden Entscheidungen.</li> </ul> <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p>
<p><b>6. Personelle Ausstattung</b></p>	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine erfahrene Diplom-Sozialpädagogin bzw. Sozialarbeiterin B.A. Die Betreuung erfolgt durch SozialpädagogInnen und ErzieherInnen oder vgl. Qualifikation. Eine Mitarbeiterin verfügt über Kenntnisse der Traumapädagogik und befindet sich zurzeit in einer entsprechenden Ausbildung.</p> <p>Personalmix mindestens 80:20. <b>Personalschlüsse:</b> <b>Betreuung: 1 zu 2</b></p> <p>Zusätzlich fallen Personalkostenanteile für Rufbereitschaften an.</p> <p><b>Fachliche Leitung:</b> Einzelvertragliche Regelung <b>Gruppenübergreifendes Fachpersonal:</b> Einzelvertragliche Regelung <b>Geschäftsführung/Verwaltung:</b> Einzelvertragliche Regelung <b>Reinigung/Technik:</b> Einzelvertragliche Regelung</p>
<p><b>7. Umfang der Leistung</b></p>	<p>Betreuung an 365 Tagen im Jahr. Keine Rund-um-die-Uhr-Betreuung, aber Sicherstellung einer Rufbereitschaft. Die genaue Festlegung der Betreuungszeiten und der Beginn der Rufbereitschaft erfolgt in den Einzelvereinbarungen auf der Grundlage eines Rahmendienstplanes.</p>

<b>8. Pädagogische Sachmittel</b>	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial.
<b>9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung</b>	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
<b>10. Qualitätssicherung und -entwicklung</b>	Die Maßnahmen des Trägers der Einrichtung zur Qualitätssicherung und -entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
<b>11. Leistungsentgelt</b>	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p> <p>Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des § 8a SGB VIII,</li> <li>• für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie</li> <li>• zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung.</li> </ul> <p><b>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes abzüglich der Energiekosten,</li> <li>• für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,</li> <li>• mehrtägige Klassenfahrten,</li> <li>• Ersteinkleidung soweit erforderlich.</li> </ul>

Stand 13.07.2020

---

Selahattin Kurt  
Geschäftsführer